

September 2018/sw

Durchführungsbestimmungen für das Berufspraktikum

I N H A L T :

1. Formale Grundlagen
2. Richtlinien
 - 2.1 Praktikantenverhältnis
 - 2.2 Praktikumsanleitung
 - 2.3 Durchführung
 - 2.4 Begleitunterricht
 - 2.5 Praktikumsbetreuung durch die Fachschule
 - 2.6 Methodische Prüfung

Anlagen:

- ✓ Ausbildungsplan
- ✓ Beurteilung
- ✓ Antragsformular

1. Formale Grundlagen

Grundlage für die Durchführung des Berufspraktikums ist die jeweils gültige „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen“ des Hessischen Kultusministeriums.

Das Berufspraktikum wird in sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt, die dem Berufsfeld einer Erzieherin bzw. eines Erziehers entsprechen und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sind – bevorzugt in solchen, die entsprechend unseren Ausbildungsschwerpunkten nach dem Situationsansatz und der Offenen Arbeit in Kindertagesstätten arbeiten.

Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin bzw. den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin der Fachschule für Sozialwesen, in strittigen Fällen wird der Beirat¹ beratend hinzugezogen.

Die Studierende bzw. der Studierende und der Träger der Ausbildungsstelle stellen gemeinsam einen Antrag auf Genehmigung der Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum (Anlage 3). Der Träger der Ausbildungsstelle, die betreuende Ausbildungseinrichtung und die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant erkennen damit auch die vorliegenden Durchführungsbestimmungen der Fachschule für Sozialpädagogik an, die sich auf die geltende Verordnung für die Ausbildung und die Prüfungen an Fachschulen für Sozialwesen beziehen.

Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden an die Schulleiterin auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Ausbildung im Schwerpunkt Sozialpädagogik der Sozialassistenten erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Verkürzung ist auch möglich, wenn sie bzw. er (über die Aufnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 2 der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung hinaus) bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war und in der fachtheoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. In beiden Fällen muss auch der Träger der Ausbildungsstelle einer Verkürzung des Berufspraktikums zustimmen.

Bevor das Berufspraktikum aufgenommen wird, ist gemäß der geltenden Verordnung zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin bzw. dem Berufspraktikanten ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen. Dieser richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVPöD SuE). Wird das Berufspraktikum in einer Ausbildungsstelle abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst wird, richten sich die Vertragsvereinbarungen nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes oder den Festsetzungen des öffentlichen Dienstes, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen. Vertragsmuster können bei Bedarf an den Träger verschickt werden.

¹ Der Beirat der Fachschule für Sozialwesen: Es handelt sich dabei um ein jeweils für vier Jahre Amtszeit bestimmtes Gremium mit fördernder und beratender Funktion, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der sozialpädagogischen Praxis sowie Lehrkräften der Fachschule.

Eine Kopie des Vertrages ist der Fachschule für Sozialwesen vor Ausbildungsbeginn vorzulegen. Eine Kenntnisnahme durch die Fachschule für Sozialwesen kann auf dem Berufspraktikantenvertrag erfolgen. Vertragliche Grundlage für die Fachschule für Sozialwesen ist jedoch die *Anlage 3 – Antrag auf Genehmigung der Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum*. Auf diesem Dokument unterschreiben alle Verantwortlichen bzw. die an der Ausbildung Beteiligten und erkennen die hessischen Durchführungsbestimmungen für das Berufspraktikum gemäß der geltenden Verordnung an.

Das Berufspraktikum dauert 12 Monate. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen methodischen Prüfung.

Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als vier Wochen (= 20 Arbeitstage) verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Bei Teilzeitausbildungen sind individuelle Regelungen in Absprache mit der Fachschule für Sozialwesen zu treffen.

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin der Fachschule für Sozialpädagogik möglich.

2. Richtlinien

Das Berufspraktikum wird von den Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung gemäß nachfolgender Richtlinien durchgeführt:

2.1 Praktikantenverhältnis

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils gültigen Fassung (TVPöD SuE).

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen des öffentlichen Dienstes, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

2.2 Praktikumsanleitung

Ausbildungsstellen sind in personeller Hinsicht geeignet, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten durch eine Fachkraft, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzen muss, gewährleistet ist. Empfehlenswert ist darüber hinaus der Nachweis einer Fort- bzw. Weiterbildung der pädagogischen Fachkraft zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter für Berufspraktikanten.

Als Fachkräfte für die Anleitung gelten staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten im selben Einsatzbereich bzw. in derselben Gruppe sichergestellt werden. Hierzu gehören vor allem auch regelmäßige Anleitungsgespräche, die der Reflexion des gemeinsamen pädagogischen Handelns wie auch der Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten dienen. Dabei muss genügend persönliche Offenheit gewährleistet, dass Ideen und Anregungen der Praktikantin oder des Praktikanten ernstgenommen und nicht ohne inhaltliche Auseinandersetzung abgewiesen werden. Kriterium für gemeinsame Entscheidungsfindung sollte hierbei immer die Unterstützung des Kindes zur Entwicklung einer mündigen Persönlichkeit sein.

2.3 Durchführung

Das Berufspraktikum wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt, der zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und der Ausbildungsstelle vereinbart und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben wird (Anlage 1).

Der Ausbildungsplan soll sicherstellen, dass die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant:

- a) durch sozialpädagogische Arbeit in festgelegten Aufgabenbereichen an selbständiges pädagogisches Handeln herangeführt wird (die Aufgabenbereiche bestimmen sich aus den Forderungen der Fachschule, der Konzeption sowie den pädagogischen und sachlichen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle),
- b) nicht als Spring- oder Vertretungskraft eingesetzt wird,
- c) durch eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft angeleitet wird,
- d) angemessen an den Verwaltungsaufgaben und Dienstbesprechungen beteiligt und
- e) in die Kooperation mit Schule, Eltern, Behörden oder anderen Partnern der Ausbildungsstelle einbezogen wird.

Um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden, halten wir es für erforderlich, dass die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant gemäß den Empfehlungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses des Landesjugendamtes Hessen vom 12.10.77 bei einer 5-Tage-Woche (38,5 Std.) im Höchstfall 31 Stunden durch die Erziehungsarbeit in der Gruppe in Anspruch genommen wird. Die übrigen 7,5 Stunden sollen für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Elternarbeit, Dienstbesprechungen und den Besuch des Begleitunterrichts (= drei Arbeitsstunden) usw. zur Verfügung stehen. Bei Teilzeitausbildungen sollten hierzu individuelle Regelungen in Absprache mit der Fachschule für

Sozialwesen getroffen werden. Diese richten sich u. a. nach der Dauer des Berufspraktikums.

Die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant legt der Fachschule nach Beginn des Berufspraktikums und am Ende des ersten Halbjahres Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Bei verkürztem Berufspraktikum ist nach gemeinsamer (terminlicher) Absprache nur ein Kurzbericht vorzulegen.

Mit der Meldung zur methodischen Prüfung ist ein Fachbericht vorzulegen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpädagogischen Praxis erwachsendes Thema fachgerecht behandelt werden. Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der betreuenden sozialpädagogischen Fachkraft rechtzeitig abzusprechen.

Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialpädagogik zu informieren, wenn nach der Hälfte der Ausbildungszeit zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant das Praktikum nicht mit Erfolg abschließen wird. In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Gespräch mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten, der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein gemeinsamer Vermerk mit Standortbestimmung und Perspektiven anzufertigen und den Beteiligten zuzuleiten.

Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachschule für Sozialpädagogik bis zu einem von dieser festgesetzten Termin (Zulassungskonferenz) schriftlich über das dienstliche Verhalten und die gemäß Ausbildungsplan erbrachten Leistungen der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist der Berufspraktikantin bzw. dem Berufspraktikanten zeitgleich auszuhändigen (Anlage 2).

Die Note für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis (unter Berücksichtigung der Kurzberichte) wird im Benehmen² mit der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter von der zuständigen Lehrkraft der Berufspraktikantengruppe festgesetzt.

2.4 Begleitunterricht

Während des Berufspraktikums nimmt die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant am Begleitunterricht teil. Der Begleitunterricht dient insbesondere der Reflexion der Praxiserfahrung.

Der Begleitunterricht ist ein verpflichtender Bestandteil des Berufspraktikums. Belange der Ausbildungsstelle dürfen daher die Teilnahme am Unterricht nicht verhindern.

² „Im **Benehmen** festsetzen“ ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während Einvernehmen bedeutet, dass das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Vielmehr kann von der Äußerung der beteiligten Stelle in begründeten Fällen abgewichen werden. Gleichwohl handelt es sich bei dem "sich ins Benehmen setzen" um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der die mitwirkungsberechtigten Stelle lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in die Bewertung einzubringen.

Die derzeitige Regelung sieht einen einjährigen wöchentlichen Schulbesuch mit je vier Unterrichtsstunden vor. Dies entspricht drei Arbeitsstunden. Der Begleitunterricht wird i. d. R. von 07:45 Uhr bis 11:00 Uhr erteilt. Die Zeit nach dem Unterricht steht für die Ausbildung in der Ausbildungsstätte zur Verfügung.

Ein Terminplan für den Begleitunterricht wie auch für evtl. ergänzende Veranstaltungen (z. B. Anleitungsseminare) wird zu Beginn des Berufspraktikums bekannt gegeben.

2.5 Praktikumsbetreuung durch die Fachschule

Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik eingesetzt.

Die Praktikumsbetreuung soll insbesondere

- a) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik und der Ausbildungsstelle aufeinander abstimmen,
- b) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
- c) die Berufspraktikantin bzw. den Berufspraktikanten in fachlichen Fragen und beim Anfertigen des Praktikumsberichtes beraten,
- d) den vorzulegenden Praktikumsbericht der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten beurteilen,
- e) die methodische Prüfung mit vorbereiten und durchführen.

Im Rahmen der Betreuung sind vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen: die betreuende Lehrkraft nimmt in der Regel an der sozialpädagogischen Tätigkeit der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Berufspraktikantin bzw. dem Berufspraktikanten über Arbeitsweise, Zielsetzung und Planung seiner Arbeit soll die für die fachpraktische Ausbildung zuständige Fachkraft der Ausbildungsstelle beteiligt werden. Die Lehrerin bzw. der Lehrer erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der Praxisstelle und beurteilt den Ausbildungsstand; der Vermerk über das Ergebnis des Besuches in der Praktikumsstelle ist dieser zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Betreuung durch die Fachschule sind weitere Veranstaltungen vorgesehen, z. B. gemeinsame Seminare für Praktikantinnen, Praktikanten, deren Anleiterinnen und Anleiter. Diese Termine werden rechtzeitig im Terminplan bekannt gegeben. Die Teilnahme ist für Berufspraktikantinnen und –praktikanten verpflichtend und für die betreuende Fachkraft der Ausbildungsstelle im Rahmen der Lernortkooperation zwingend erforderlich.

2.6 Methodische Prüfung

Das Berufspraktikum schließt mit einer methodischen Prüfung in der Fachschule für Sozialpädagogik ab. Die Prüfung findet frühestens im letzten Monat des Berufspraktikums, spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit statt.

Die Termine für die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung setzt die Schulleiterin fest. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der vorbereitende Prüfungsausschuss.

Die Zulassungsvoraussetzungen dafür sind:

- dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum Zeitpunkt der methodischen Prüfung mindestens elf Monate des Berufspraktikums abgeleistet hat. Bei Berufspraktikanten in Vollzeit findet die Prüfung i. d. R. nach den Sommerferien statt. Bei Berufspraktikanten in Teilzeit oder bei Verkürzung des Berufspraktikums werden unterjährig methodische Prüfungen durchgeführt.
- die Vorlage des beurteilten Praxisberichtes;
- eine schriftliche Beurteilung der Ausbildungsstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums hervorgeht sowie die Note für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis
- die regelmäßige Teilnahme der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten am Begleitunterricht.

Wenn festgestellt wird, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die fachpraktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet hat (durch Ausbildungsstelle oder Fachschule), wird diese bzw. dieser nicht zur Prüfung zugelassen. Unter bestimmten Umständen kann sie bzw. er sich nach einem halben Jahr, in dem das Berufspraktikum fortgesetzt werden muss, noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet aus der Ausbildung aus.

Die Gesamtbewertung der methodischen Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dabei sind neben dem Ergebnis der methodischen Prüfung die Bewertung des Praktikumsberichtes und der im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen sowie die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis angemessen zu berücksichtigen. Die methodische Prüfung kann einmal, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

Nach bestandener Prüfung erhält die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant das Zeugnis über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. als staatlich anerkannter Erzieher.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Lampertheim, 24.09.2018

Gez. Stephanie Schwan
Abteilungsleiterin Sozialwesen